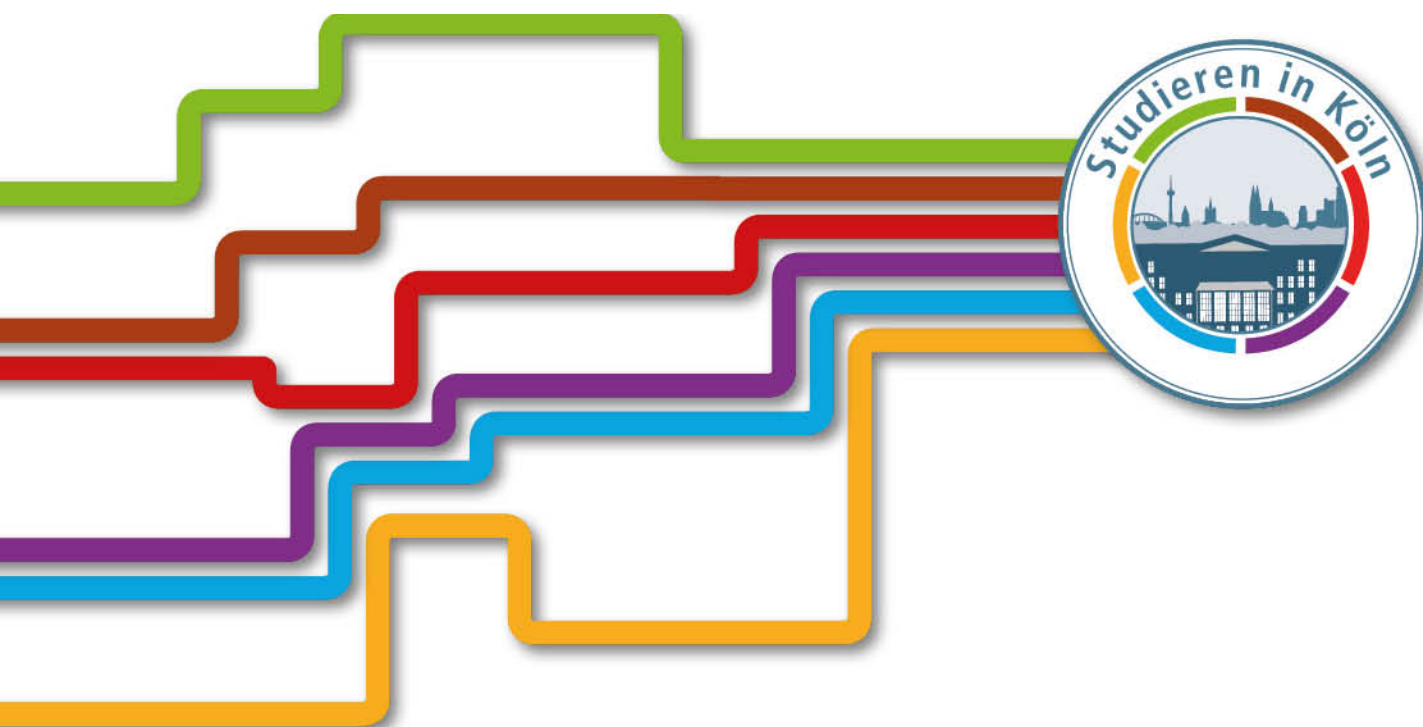


Eckpunkte des Modells „Studieren in Köln“



Stand: November 2014



Studieren in Köln



Kriterien für die Modellkonformität

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN
Autor:	erstellt vom Prorektorat Lehre und Studium auf Grundlage der Beschlüsse des Lenkungsausschusses Modellakkreditierung
Redaktionsteam:	Prof. Dr. med. Stefan Herzig, MME Dagmar Herrmann Dr. Daniel Kramp Regina Immel Dr. Wibke Petras Ann Christine Möser Luisa Schwab
Gestaltung	Ulrike Kersting, Abteilung Marketing der Universität zu Köln
Druck:	Zentrale Hausdruckerei der Universität zu Köln
Adresse:	Albertus-Magnus-Platz 1 50931 Köln
Erscheinungsdatum	November 2013 (Stand: November 2014)

Inhaltsverzeichnis

Eckpunkte des Modells „Studieren in Köln“	3
1. MODULBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Modulgrößen.....	4
1.2 Struktur der Lehramtsstudiengänge	5
1.3 Modulbezeichnungen, Prüfungsformen und -formate.....	7
1.4 Anzahl der Prüfungselemente pro Modul.....	8
2. DER ERGÄNZUNGSBEREICH STUDIUM INTEGRALE (SI)	9
3. HARMONISIERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNGEN.....	11
3.1 Ein gemeinsames Modell der Versuchsrestriktionen	11
3.2 Musterprüfungsordnung.....	12
4. BERUFSBEZUG UND FORSCHUNGSBEZUG DER STUDIENGÄNGE	13
5. INTERNATIONALITÄT UND MOBILITÄT	14
6. VIELFALT UND CHANCENGLEICHHEIT	15
7. STRUKTURELLE QUALITÄTSSICHERUNG AUF DER EBENE DER STUDIENGÄNGE	17
GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	21
Gesetzliche Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	21
Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Lehramtsstudiengänge.....	21

Eckpunkte des Modells „Studieren in Köln“

Die Universität zu Köln (UzK) zählt mit ihren annähernd 50.000 Studierenden zu den größten Hochschulen Deutschlands. Seit 2005 befindet sie sich in einem kontinuierlichen umfassenden Neuorientierungsprozess, der sich auf die Bereiche Forschung, Lehre und Organisation erstreckt und einen vorläufigen Höhepunkt in der **erfolgreichen Beteiligung an der Exzellenzinitiative** erreichte. Mit der Gewinnung bzw. Verlängerung zweier Exzellenzcluster und zweier Graduiertenschulen sowie dem Erfolg ihres Zukunftskonzepts *„Die Herausforderung von Wandel und Komplexität annehmen. Strategien für zukünftige Exzellenz in Forschung und Lehre“* konnte die Universität ihren ausgezeichneten internationalen Ruf ebenso wie ihren Anspruch auf eine Spitzenstellung unter den deutschen Universitäten bekräftigen.

Die UzK bietet an ihren sechs großen Fakultäten über 200 Studiengänge und Teilstudiengänge an. In den letzten Jahren wurden aus den knapp 156.000 Bewerbungen auf einen Studienplatz an der UzK etwa 7.000 Studierende eingeschrieben. Die Attraktivität eines Studiums an der UzK spiegelt sich in den **talentierten und hochmotivierten Studienanfänger/innen und Studierenden**. Beim Durchschnittsalter der Absolvent/inn/en und der Fachsemesteranzahl liegt die UzK zumeist knapp unter dem NRW-Durchschnitt (Daten: Zahlenspiegel). Ca. 5.500 Studierende erwerben jährlich an der UzK ihren Studienabschluss. Die Absolvent/inn/en der UzK haben hervorragende Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Um die **Qualität der Lehre und der Studienbedingungen für ihre Studierenden** - gerade für die Verbund- und Lehramtsstudierenden - noch weiter zu optimieren, hat sich die UzK für ein Reakkreditierungsverfahren entschieden, das auf der Programmakkreditierung beruht, zugleich aber darüber hinausgeht: Zunächst wurde eine zeitliche Synchronisation der Reakkreditierung der Fach- und Lehramtsstudiengänge erreicht - so konnte das gesamte Lehrangebot zeitgleich in den Blick genommen und einer umfassenden Qualitätsprüfung unterzogen werden. Im Rahmen der Lenkungsausschüsse **„Modellakkreditierung“** haben sodann die Hochschulleitung, die Studiendekan/innen der Fakultäten, Vertretungen des akademischen Mittelbaus sowie Verwaltungsmitarbeiter/innen und Studierende strukturelle und inhaltliche Aspekte rund um Studium und Lehre reflexiv in den Blick genommen und sich in einem konsensualen Prozess auf gemeinsame Qualitätsstandards und Profilmerkmale der Studiengänge, auf eine strukturelle Harmonisierung von Studienaufbauten und Prüfungsordnungen sowie auf einheitliche Qualitätssicherungsverfahren bzw. -instrumente geeinigt. Alle Konturmerkmale sind im und als **Modell „Studieren in Köln“** festgehalten worden. Das Modell „Studieren in Köln“ liegt nunmehr jedem (Re-)akkreditierungsprozess zu Grunde, u. d. h. die Studiengänge werden extern (durch AQAS) und intern (durch das Rektorat und die Fakultäten selbst) auf die Einhaltung der Vorgaben des Modells hin geprüft.

Für die **Studierenden** – besonders für die Verbund- und Lehramtsstudierenden – bedeutet das Studium eines modellakkreditierten Studiengangs vor allem mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Fairness, ausgewiesene Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner/innen in curricularen und außercurricularen Bereichen, vereinheitlichte Verfahrensabläufe sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge der UzK in struktureller und umfassender Einbeziehung der Studierenden selbst.

Die vorliegenden „**Eckpunkte**“ zum **Modell** enthalten u. A. verbindliche Regeln zu Modulgrößen, Prüfungsformen und Prüfungsbelastungen, ein gemeinsames Prüfungsrestriktionsmodell sowie eine einheitliche Muster-Prüfungsordnung. Zu den weiteren Profilvermerkmalen des Modells gehören Mindeststandards der Studiengänge im Bereich Internationalisierung, ein gemeinsames Konzept des Studiums Integrale und eine allgemeine Profilierung von Studium und Lehre im Bereich „Chancengerechtigkeit“ (Gender und Diversity). Zum Zwecke der Qualitätssicherung bzw. -entwicklung ist eine studiengangsscharf zu beantwortende „Checkliste“ mit 20 (für Verbundstudiengänge 23) Fragen entwickelt worden, die u. A. auch ausgewiesene Verantwortlichkeiten für Module, Studiengänge, Beratungen, Anerkennungen, internationale Aufenthalte fordert. Ferner wurden fakultätsübergreifend Kommunikationsstrukturen und Verfahrensprozesse - etwa bei der Anerkennung von Leistungen - aufeinander abgestimmt.

1. Modulbezogene Bestimmungen

1.1 Modulgrößen

Mit der Einigung auf einheitliche Modulgrößen sind Module nicht nur fach- und studiengangübergreifend leichter einsetzbar und austauschbar – auch die Arbeitsbelastung der Studierenden kann einem direkten Vergleich unterzogen werden. Die Einhaltung der Standard-Modulgrößen gilt verbindlich für alle Studiengänge; Abweichungen von den gesetzten Modulgrößenstandards sind zu begründen. Im Falle der Lehramts-, Verbund- und anderen fachübergreifenden Studiengänge ist das zuständige Gremium die zentrale Kommission für Lehre und Studium; über Ausnahmeregelungen für fakultätsinterne Studiengänge wird in den Fakultätsgremien entschieden.

Als planerische Bezugsgröße (für das Vollzeitstudium) wird das Studienjahr mit 60 Leistungspunkten (LP) gesetzt. Die Standard-Modulgrößen werden wie folgt festgelegt:

Standard Modulgrößen				
6 LP	9 LP	12 LP	15 LP	18 LP
<p>Folgende Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein 6 LP-Modul muss in einem Semester studierbar sein. Eine semesterübergreifende Struktur ist zu begründen. (z.B. Deputatsengpässe) ▪ 18 LP-Module müssen sich über zwei Semester erstrecken. ▪ 18 LP wird als Modul-Sondergröße betrachtet, die zu begründen ist (z.B. praktische-experimentelle Studienanteile). ▪ Abschlussarbeiten zählen als Modul. Der Leistungspunkt-Umfang von Bachelor- und Masterarbeiten muss durch 3 teilbar sein. (Laut KMK-Vorgabe beträgt der Bearbeitungsumfang für Bachelorarbeiten 6 bis 12 LP, für Masterarbeiten 15 bis 30 LP.) ▪ Die Verantwortung für die konkrete Ausführung / Ausgestaltung der Module obliegt den Fakultäten. ▪ 9er, 12er, 15er und 18er Module müssen in höchstens zwei Semestern studierbar sein. ▪ Um einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, sollen mehrere über jeweils zwei Semester gehende Module nicht ineinander greifen. 				

1.2 Struktur der Lehramtsstudiengänge

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienjahre kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:

Lehramt Grundschule

	Sem.	Sprachliche Grundbildung	Mathematische Grundbildung	Fach 3	Bildungswissenschaften	Weitere Anteile	LP	
	Bachelor	1	15 LP	15 LP	15 LP	9 LP	Orientierungspraktikum 6 LP	60
2								
3		15 LP	15 LP	15 LP	9 LP	Berufsfeldpraktikum 6 LP	60	
4								
5		9 LP	9 LP	9 LP	15 LP	Vertiefung im Fach 6 LP	Be-Arbeit 12 LP	60
6								
		39 LP	39 LP	39 LP	33 LP	30 LP	180	
Master	1	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 2 LP	Praxissemester 25 LP	DaZ 6 LP	60
	2	12 LP	12 LP	12 LP	6 LP			
	3	(2x 6 LP-Module, die in jedem Ma-Semester angeboten werden)	(2x 6 LP-Module, die in jedem Ma-Semester angeboten werden)	(2x 6 LP-Module, die in jedem Ma-Semester angeboten werden)	12 LP	Vertiefung im Fach 9 LP	Ma-Arbeit 15 LP	60
	4							
			15 LP	15 LP	15 LP	20 LP	55 LP	120

Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

	Sem.	Fach 1	Fach 2	Bildungswissenschaften	Weitere Anteile	LP	
	Bachelor	1	21 LP	21 LP	12 LP	Orientierungspraktikum 6 LP	60
2							
3		24 LP	24 LP	6 LP	Berufsfeldpraktikum 6 LP	60	
4							
5		15 LP	15 LP	18 LP	Bachelorarbeit 12 LP	60	
6							
		60 LP	60 LP	36 LP	24 LP	180	
Master	1	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 2 LP	Praxissemester 25 LP	DaZ 6 LP	60
	2	6 LP	6 LP	12 LP			
	3	12 LP	12 LP	18 LP	Masterarbeit 15 LP	60	
	4						
			21 LP	21 LP	32 LP	46 LP	120

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

	Sem.	Fach 1	Fach 2	Bildungswissenschaften	Weitere Anteile	LP				
	Bachelor	1	24 LP	24 LP	6 LP	Orientierungspraktikum 6 LP	60			
2										
3		27 LP	27 LP		Berufsfeldpraktikum 6 LP	60				
4										
5		18 LP	18 LP	12 LP	Bachelorarbeit 12 LP	60				
6										
		69 LP	69 LP	18 LP	24 LP	180				
Master	1	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	9 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	9 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 2 LP	6 LP	Praxissemester 25 LP	DaZ 6 LP	60
	2									
	3	18 LP	18 LP	6 LP	Masterarbeit 15 LP	60				
	4									
			30 LP	30 LP	14 LP	46 LP	120			

Lehramt Berufskolleg

	Sem.	Fach 1	Fach 2	Bildungswissenschaften	Weitere Anteile	LP				
	Bachelor	1	24 LP	24 LP	6 LP	Orientierungspraktikum 6 LP	60			
2										
3		27 LP	27 LP		Berufsfeldpraktikum 6 LP	60				
4										
5		18 LP	18 LP	12 LP	Bachelorarbeit 12 LP	60				
6										
		69 LP	69 LP	18 LP	24 LP	180				
Master	1	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	9 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 3 LP	9 LP	Vorbereitungsmodul Praxissemester 2 LP	6 LP	Praxissemester 25 LP	DaZ 6 LP	60
	2									
	3	18 LP	18 LP	6 LP	Masterarbeit 15 LP	60				
	4									
			30 LP	30 LP	14 LP	46 LP	120			

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

	Sem.	Sonderpädagogische Fachrichtungen	Fach 1	Fach 2	Bildungswissenschaften	Weitere Anteile	LP	
Bachelor	1	18 LP	15 LP	15 LP	6 LP	Orientierungspraktikum 6 LP	60	
	2							
	3	18 LP	15 LP	15 LP	6 LP	Berufsfeldpraktikum 6 LP	60	
	4							
	5	30 LP	9 LP	9 LP		Bachelorarbeit 12 LP	60	
	6							
		66 LP	39 LP	39 LP	12 LP	24 LP	180	
Master	1	Vorbereitung Praxissemester 2 LP	Vorbereitung Praxissemester 3 LP	Vorbereitung Praxissemester 3 LP	6 LP	Praxissemester 25 LP	6 LP	60
	2	24 LP	12 LP	12 LP				
	3	(1.-3. Semester)	(2x 6 LP-Module, die in jedem Ma-Semester angeboten werden)	(2x 6 LP-Module, die in jedem Ma-Semester angeboten werden)	6 LP	Masterarbeit 15 LP	6 LP	60
	4	12 LP						
			38 LP	15 LP	15 LP	6 LP	46 LP	120

1.3 Modulbezeichnungen, Prüfungsformen und -formate

Mit Blick auf die parallel zur Einführung des Modells vorgenommene Einführung des neuen Campusmanagement-Systems werden universitätsweit gültige terminologische Angleichungen in Englisch und Deutsch vorgenommen:

Workload-Bezeichnung	<i>deutsch</i>	<i>englisch</i>
	Leistungspunkt (LP)	Credit Point (CP)

Modulbezeichnungen		
<i>deutsch</i>	<i>englisch</i>	<i>Funktion</i>
Basismodul (BM)	Core Module	Grundlagenvermittlung
Aufbaumodul (AM)	Advanced Module	Vertiefung
Schwerpunktmodul (SM)	Specialization Module	Spezialisierung
Ergänzungsmodul (EM)	Supplementary Module	Modul mit Ergänzungscharakter ohne zeitliche Fixierung im Studienverlaufsplan (z.B. Studium Integrale, Praxisphasen etc.)

Vorgaben zu Modulgrößen und Modulbezeichnungen finden sich in der Musterprüfungsordnung unter § 6 Module.

Ebenfalls mit Blick auf die technische Umsetzung im neuen Campusmanagement-System werden übergeordnete Kategorien für Prüfungsformen festgelegt, unter die alle angewandten Varianten von Prüfungsformen zu fassen sind:

Kategorien für Prüfungsformen und zugeordnete Prüfungsformate	
Schriftliche Prüfung	(z.B. Klausur, Hausarbeit, Essay...)
Mündliche Prüfung	(z.B. Vortrag, Präsentation...)
Praktische Prüfung	(z.B. Aufbau und Durchführung eines Experiments, Gesangsprüfung...)
Kombinierte Prüfung	(z.B. Assessment, Thesenpapier mit Vortrag...)

Regelungen hierzu finden sich in der Musterprüfungsordnung unter § 12 Prüfungsformen.

1.4 Anzahl der Prüfungselemente pro Modul

Im Rahmen des Modells „Studieren in Köln“ ist die Modulprüfung der Regelfall. Mit ihr wird der Erwerb der im Rahmen des Moduls anzueignenden Kompetenzen nachgewiesen.

Die **Modulprüfung** kann realisiert werden als:

- von Lehrveranstaltungen losgelöste, das Modul abschließende Gesamtprüfung
- kombinatorische Prüfung; d.h. die Modulprüfung umfasst mehrere Prüfungselemente, über die Teilkompetenzen nachgewiesen werden, die zusammen die für das Modul geforderte Gesamtkompetenz ausmachen.
 - Der Einsatz mehrerer Prüfungselemente in einem Modul ist begründungspflichtig. Es gilt:

6 LP-Modul	Modulabschluss mit maximal 1 Prüfungselement
9 LP-Modul	Modulabschluss mit maximal 2 Prüfungselementen
12 LP- 15 LP- 18 LP-Modul	Modulabschluss mit maximal 3 Prüfungselementen

Regelungen hierzu finden sich in der Musterprüfungsordnung unter § 6 Module, Absatz (7).

Ergänzend gilt, dass bei Modulen mit mehr als einem Prüfungselement in der Regel verschiedene Prüfungsformen angewandt werden sollen. Diese dürfen der gleichen Oberkategorie angehören (z.B. Klausur und Essay als schriftliche Prüfungen). Werden innerhalb eines Moduls auf der unterkategorialen Ebene identische Prüfungsformen eingesetzt, so ist dies zu begründen. In einem Studiengang müssen mindestens drei der vier übergeordneten Prüfungsformen vorkommen. Zur Kontrolle der Prüfungsbelastung dient die Deckelung der Anzahl der Module pro Studiengang:

Ein Bachelor-Studiengang soll im Regelfall nicht mehr als 20 Module umfassen.
Ein Master-Studiengang soll im Regelfall nicht mehr als 12 Module umfassen.

Regelungen zur Deckelung finden sich in der Musterprüfungsordnung unter § 5 Aufbau und Struktur des Studiums.

Zum Umgang mit Prüfungselementen

Die Bestehens- und Wiederholungsoptionen der Prüfungselemente müssen im fachspezifischen Anhang transparent ausgewiesen werden. Hier sind zwei Varianten möglich:

Bestehens- und Wiederholungsoptionen der Prüfungselemente

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der [im Anhang | in den Anhängen] ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

2. Der Ergänzungsbereich Studium Integrale (SI)

Zur Klärung der Konzeption, der Ziele und der Modulbestimmungen wird im Rahmen der Modellbildung Folgendes festgehalten:

Studium Integrale – Konzeption

Das SI ist ein integrativer Pflichtbereich aller Bachelor-Studiengänge der UzK (außer den Lehramtsbachelor-Studiengängen) und umfasst 12 LP. Es wird formal als Modul gefasst, unterliegt aber eigenen Bestimmungen, die sich von denen der anderen Module unterscheiden. Das SI-Angebot steht nach Sicherung der Grundversorgung im Bachelor-Studium allen Studierenden offen. Seine Angebote sind grundsätzlich als freier Gestaltungsraum für Studierende konzipiert, was steuernde Bestimmungen der Fakultäten nicht ausschließt.

Allgemein gelten folgende vier Grundregeln:

- Im SI sollen keine Lehrveranstaltungen (LV) des eigenen Studiengangs belegt werden. (Nähere Bestimmungen über Ausnahmen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs hinterlegt.)
- Im SI dürfen keine LV des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.
- Erbrachte SI-Leistungen bleiben beim Studiengangwechsel im Verlauf des BA-Studiums als SI-LP erhalten (soweit nicht wechselbedingt Regel 1 greift).
- Beim Studiengangwechsel besteht ein Anspruch auf Anerkennung vormals erbrachter SI-Leistungen als Fachstudienbestandteilen nur dann, wenn sich deren Veranstaltungs- und Prüfungsbedingungen von denen des Fachcurriculums nicht unterscheiden haben.

Studium Integrale – Weitere Bestimmungen

- Die Fakultäten können auf die „doppelte Zertifizierung“ verzichten. (Bisher mussten die Lehrveranstaltungsangebote sowohl von der anbietenden als auch von der abnehmenden Fakultät als SI-Element anerkannt werden.)
- Der Bereich „Veranstaltungen für Hörer aller Fakultäten“ geht im Angebot des SI auf.
- Studierende können mehr als 12 LP im Bereich SI sammeln. Über 12 LP hinausgehende Leistungen werden nicht angerechnet, aber im Transcript of Records/ Diploma Supplement gesondert ausgewiesen.
- Das Fach entscheidet sich zwischen zwei alternativ wählbaren Varianten:
 - *Variante A: In Veranstaltungen des SI werden keine Prüfungen abgelegt.*
 - *Variante B: Für bis zu 6 LP müssen Prüfungsleistungen gemäß §12 der Prüfungsordnung erbracht werden.*Die Studierenden sind grundsätzlich frei, alle 12 LP des SI über Veranstaltungsformate mit Prüfungen zu erwerben.
- Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale angerechnet werden. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und Regelungen für die Anerkennung (vgl. Prüfungsordnung und Anhang).

Studium Integrale – Qualitätssicherung

- Lehrveranstaltungen, die für das SI geöffnet werden, müssen die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme von SI-Studierenden in der Veranstaltungsbeschreibung kenntlich machen.
- Lehrende, deren Fach-Veranstaltungen für das SI geöffnet sind, sollen die SI-Studierendengruppe didaktisch berücksichtigen.
- Die bereits bisher gezielt verfolgte Verschränkung des SI-Angebots mit dem Career Service Programm des Professional Centers und der entsprechenden Fakultätseinrichtungen soll weiterverfolgt und als Profilvermerkmal ausgebaut werden.
- Die Fakultäten sollen vermehrt Lehrveranstaltungen anbieten, die eigens auf Hörer/innen anderer/aller Fakultäten zugeschnitten sind und Einblick in Wissenschaftsbereiche von hohem Allgemeininteresse bieten.

3. Harmonisierung der Prüfungsordnungen

3.1 Ein gemeinsames Modell der Versuchsrestriktionen

Die Fakultäten haben sich für alle BA- und MA-Studiengänge auf ein Modell der Versuchsrestriktionen geeinigt, das in ein Regelwerk mit zwei Varianten umgesetzt wird:

Variante A: Die Anzahl der möglichen Versuche einer Modulprüfung wird auf 3 gesetzt.

Variante B: Die Anzahl der möglichen Versuche einer Modulprüfung ist nicht limitiert, wird also numerisch auf ∞ gesetzt.

Zusätzliche Wiederholungsversuche:

Für Studiengänge und Teilstudiengänge bzw. Module, die aus fachlichen/didaktischen Gründen mit einer dreifachen Versuchsrestriktion belegt wurden (Variante A), wurden Möglichkeiten zusätzlicher Prüfungswiederholungen vereinbart:

- Die Studierenden erhalten in ihrem (Teil-)Studiengang eine festgelegte Anzahl **Zusatzversuche (BA=3, MA=2)**. Diese können im Verlauf des Studiums beliebig eingesetzt werden, um eine formal endgültig nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.
- Jeder Zusatzversuch bedeutet eine **einmalige Wiederholungsmöglichkeit** für die Modulprüfung. Wiederholungen einer Prüfung können an Prüfungsvoraussetzungen geknüpft werden (z.B. Wiederholung eines Moduls, einer Veranstaltung etc.).
- Nach dem Erreichen von mindestens 140 LP (Bachelor) bzw. 90 LP (Master) aus abgeschlossenen Modulen (abzüglich Abschlussarbeit) kann ein **weiterer – letzter – Zusatzversuch in Anspruch genommen werden**.
- Der Einsatz von Zusatzversuchen ist an ein Beratungsangebot geknüpft.

Diese Regelungen gelten nicht für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

Die näheren Bestimmungen finden sich in der Musterprüfungsordnung im § 20 Wiederholung von Modulprüfungen.

3.2 Musterprüfungsordnung

Sowohl für die Bachelor-Studiengänge als auch für die Master-Studiengänge wurde jeweils eine gemeinsame Muster-Prüfungsordnung entwickelt, die für Prüfungsordnungen aller Studiengänge eine einheitliche Gliederung vorsieht:

Gliederung der Prüfungsordnung (Bachelor)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
[Formulierung für Ein-Fach-Studiengänge]
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
[Formulierung für kombinatorische Studiengänge]
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Studium Integrale
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11 Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Modul Bachelorarbeit
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
- § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anhang

Gliederung der Prüfungsordnung (Master)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
[Formulierung für Ein-Fach-Studiengänge]
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
[Formulierung für kombinatorische Studiengänge]
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11 Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Modul Masterarbeit
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
- § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anhang

Für jedes Fach wird ein „Fachspezifischer Anhang“ zur Prüfungsordnung erstellt, der die wichtigsten prüfungsrechtlichen Bestimmungen für Lehrende und Studierende enthält und die Grundlage für die Abbildung der Studiengänge im Campusmanagement-System darstellt.

Vorlage zu fachspezifischen Bestimmungen in den Prüfungsordnungen

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote

1) Regelungen zu spezifischen Sprachanforderungen des Moduls

2) Regelungen zu Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.

Zusätzlich enthält der Fachspezifische Anhang studiengangsspezifische Hinweise zur Ausgestaltung des SI [in Tabellenform oder als Fließtext].

4. Berufsbezug und Forschungsbezug der Studiengänge

Das Studium bildet sowohl für wissenschaftliche als auch für außeruniversitäre berufliche Karrierewege aus. In jedem Studiengang muss ausgewiesen werden, in welchen Studienelementen eine praxisbezogene Aneignung curricularer Inhalte möglich ist. Die berufliche Orientierung kann über die Auseinandersetzung mit verschiedenen Alternativen des beruflich-individuellen Lebensweges erfolgen. Dazu gehören für einen Studiengang insbesondere die den Studierenden gebotenen Möglichkeiten

- sich über für den Studiengang typische Berufsfelder zu informieren
- sich Zugänge zu Berufsfeldern oder zur Berufspraxis zu verschaffen
- Hilfestellungen beim Übergang zum Beruf während und nach dem Studium zu erhalten
- sich zur Reflexion von individuellem Berufsverständnis und Berufsinteresse zu beraten.

Fragen zum Berufs(feld)bezug der Studiengänge zur (Re)Akkreditierung

- Durch welche Maßnahmen wird im Studiengang der Bezug zur Berufs(feld)praxis hergestellt?
- Wie sind diese Maßnahmen im Curriculum verankert?
- Wie ist der Studiengang in das Forschungsprofil des Faches eingebunden?
- Inwiefern wurde der Studiengang den aktuellen Entwicklungen der Wissenschaft und des Arbeitsmarktes angepasst?
- Wohin gehen die Absolventen/innen?

Bei der Evaluation der Studiengänge der UzK werden insbesondere folgende Akzente gesetzt:

5. Internationalität und Mobilität

Als grundlegender Standard wird eine transparente und verfahrenstechnisch eindeutige Anerkennungspraxis an den Fakultäten eingeführt.

Anerkennung im Ausland erworbener Studienleistungen



Für die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie wurde ferner ein Konzept erarbeitet, das es erlaubt, nach dem Grad der Internationalisierung drei Typen von Studiengängen zu unterscheiden (siehe Grafik unten). Als Indikatoren für den Internationalisierungsgrad eines Studiengangs gelten die Kriterien „Mobilität“, „Outgoing-Zahlen“, „Anzahl der ausländischen Studierenden“, „Fremdsprachige Module“, „Sprachkurse“, „Internationale Lehrinhalte“ und „Interkulturalität“, jeweils unter Berücksichtigung von Dauer, Menge bzw. Anzahl der Leistungspunkte.

Nach diesen Kriterien nehmen die Studiengänge eine begründete Selbsteinschätzung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem dieser drei Typen vor und machen Angaben zu ihrer Entwicklungsperspektive.

Typologie der Internationalisierung von Studiengängen

MINDESTSTANDARDS der internationalen Anteile	ZUSÄTZLICHE internationale Anteile	OBLIGATORISCHE inter- nationale Anteile
	Modul mit internationalem / interkulturellem Bezug (mind. 24 LP-BA, 18 LP-MA)	
	und / oder	
Rezeption ausländischer und fremdsprachiger Forschungsliteratur	Fremdsprachige Module (mind. 24 LP-BA, 18 LP-MA)	Double Degree / Joint Degree
und	und / oder	oder
Beratung (studiengangsspezifisch zu Outgoing-Aktivitäten und für Incomings)	Sprachpraktische Kurse (mind. 24 LP-BA, 18 LP-MA)	Obligatorischer, kreditierter Auslandsanteil (Studium, Praktikum, Exkursion) (mind. 24 LP-BA, 18 LP-MA)
und	und / oder	oder
Mind. 5 Partnerinstitutionen (inklusive fakultäts- u. universitätsweiter Partnerschaften)	Kurzaufenthalte im Ausland (Praktika, Exkursion, Projekt) (mind. 15 LP-BA, 9 LP-MA)	Komplett fremdsprachig
und	und / oder	oder
Sprachpraktische Kurse Speziell für Incomings und für Outgoings (mind. 6 LP)	„Internationalisation at home“ (SummerSchool, E-Learning) (mind. 15 LP-BA, 9 LP-MA)	Mind. 90 % Outgoings
oder	und / oder	oder
Modul mit internationalem oder interkulturellem Bezug (mind. 6 LP)	„Studienstart International“	Mind. 70 % Incomings
	und / oder	und
	Mobilitätsfenster (transparent verankert)	MINDESTSTANDARDS
	und	
	MINDESTSTANDARDS	
TRANSPARENTER ANERKENNUNGSPRAXIS: Verankerung in Prüfungsordnung, Informationen über Verfahren, Kriterien, Ansprechpartner und bereits angerechnete Kurse auf Webseite)		

Den vereinbarten Mindeststandards muss jeder Studiengang genügen. Diese Bestimmungen gelten auch für Lehramtsstudiengänge unter der Maßgabe, dass sie dem Lehrerausbildungsgesetz und der Lehramtszugangsverordnung nicht entgegenstehen.

6. Vielfalt und Chancengleichheit

Im Rahmen des Modells „Studieren in Köln“ werden sieben Kernanliegen zur Verbesserung der Chancengleichheit formuliert. Sie haben den Charakter von Anspruchskriterien, die sich an die Studiengänge richten. Ihnen werden konkrete Maßnahmen zugeordnet, die in unterschiedlichen Kontexten realisiert werden sollen.

Kernanliegen 1: Chancengleichheit im Zugang zum Studium

- Diskriminierungs- und barrierefreie sowie chancengleiche Gestaltung von Zulassungsverfahren und Aufnahmekriterien, mit dem Anliegen, auch bislang unterrepräsentierte Gruppen gezielt zu gewinnen
- Umsetzung: Anonymisierte Bewerbungsverfahren für Studiengänge; Härtefallregelungen für den Zugang außerhalb der normalen Vergabeverfahren

Kernanliegen 2: Vereinbarkeit von Studium, Familie und Erwerbstätigkeit

- Erhebung von Daten zum Studienverlauf und zur Studierbarkeit von Studiengängen unter Berücksichtigung verschiedener Lebenslagen und sozialer Gruppenzugehörigkeiten; Verwendung der Erkenntnisse bei der Fortschreibung von Studienplänen
- Integration der Gender- und Diversity-Perspektive in Befragungen und Datenerhebungen: Studierendenzahlen (inkl. Ausländer/innenanteil), Einschreibungen, Regelzeitstudierende
- Flexibilisierung von Studien-, Promotions-, Habilitations- u. Prüfungsordnungen mit Härtefallregelungen nach Beispielen von UzK-Fakultäten; Aufnahme einer Härtefallregelung in die Musterprüfungsordnung
- Einführung von Teilzeit-Studiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen
- Umsetzung: Konzeptidee mit Perspektive eines Pilotbetriebs an der Humanwissenschaftlichen Fakultät im Ein-Fach-Studiengang Master of Arts „Interkulturelle Kommunikation“

Kernanliegen 3: Zielgruppengerechte Beratungs- und Mentoringangebote

- Studieneingangsberatungsangebote mit Fokus auf Vielfalt an Ausgangslagen von Studierenden, Coaching-Angebote, Aus- und Aufbau von Mentoring-Programmen

Kernanliegen 4: Hochschullehre gender- und diversitygerecht gestalten

- Hochschuldidaktische Weiterbildungen für Lehrende mit Perspektive auf die Vielfalt und Heterogenität von Erfahrungen, Lebenssituationen und Lernstrategien in der Methodik und Didaktik von Hochschullehre
- Berücksichtigung des Gender-/ Diversitythemas im Bereich Personalentwicklung
- Erhöhung des Angebots hochschuldidaktischer Veranstaltungen mit Gender/Diversity-Thematik
- Gender/Diversity-Kompetenz der Referent/innen aufbauen
- Online Selfassessment-Angebot zum Thema „gender-/diversitygerechte Lehre“

Kernanliegen 5: Integration der Geschlechterforschung und Diversity Studies in die Curricula

- Fachübergreifendes Gender- bzw. Diversity-Modul für mehrere Studiengänge
- Integration des Moduls in die SI-Angebote Schlüsselqualifikationen als frei wählbares Modul
- Geplanter MA-Studiengang „Gender- Studies“ ab 2017
- Fortführung der interfakultären Ringvorlesungen zum Thema
- Lehrauftragspool für Gender-Studies ab 2013; die Fakultäten können bei LV-Angebot mit Genderthema Refinanzierung des Lehrauftrags beantragen
- Empfehlung: Ergänzung der Zielvereinbarungen der Fakultäten 2014/2015 um den Passus, dass ein Lehrveranstaltungsangebot im Gender-Bereich sichergestellt werden soll.

Kernanliegen 6: Chancengleiche Berufsbefähigung und Sicherung der Chancen am Arbeitsmarkt

- Analyse der Vergeschlechtlichung von Arbeitsmärkten und Integration der Analysen in Studienberatung, Fortbildungsangebote und Curricula
- Sekundäranalyse Absolvent/innen-Studien
- Geplant: Treffen mit Gender-/Diversity- Vertretungen, Professional Center und Stabsstelle 0.1 zum Thema „Gender- und Ausländer/innensensible Datenauswertungen“.
- Integration von Erkenntnissen in Lehre
- Vorlesungsreihe „Berufsstrategien für Frauen“ an der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Kernanliegen 7: Chancengleichheit im Qualitätsmanagement

- Kommunikation und Sicherstellung der Umsetzung des Kriterienkataloges in den Fakultäten
- Etablierung eines Gremiums zur Begleitung und Kommentierung von (Re-) Akkreditierungsanträgen aus Gender- und Diversity-Perspektive (GeStiK, zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Referat Gender-Qualitätsmanagement, das stichprobenartig die Reakkreditierungsanträge überprüft und für Fakultäten sowie fakultätseigene Gleichstellungsbeauftragte als Beratung fungiert)
- Systematische Integration der (de-)zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Gender- und Diversity-Expert/innen bei der Erstellung der (Re-)Akkreditierungsanträge und bei den Begutachtungsprozessen
- Nachhaltige Qualitätssicherung: Aufnahme folgender Fragen in die Checkliste für Studiengänge: Welche der im Modellbericht festgehaltenen Kernanliegen zum Thema Vielfalt und Chancengleichheit im Studium an der Universität zu Köln sind in der Studiengangentwicklung umgesetzt worden?

7. Strukturelle Qualitätssicherung auf der Ebene der Studiengänge

Zur Sicherung der Umsetzung des Modells in den Reakkreditierungsverfahren der Studiengänge wurde eine Checkliste mit 20 an die Studiengänge gerichteten Frageblöcken sowie 3 weiteren Frageblöcke für die Verbundstudiengänge erstellt. Die Checkliste ist ein Element der Qualitätssicherung der Studiengänge, das im Zusammenhang mit anderen Qualitätssicherungselementen eingesetzt wird. Sie findet insbesondere Anwendung bei Akkreditierungsvorgängen, in den Status-Quo-Erhebungen der Studiengänge (Bologna-Checks) sowie im Kontext der Zielvereinbarungen zwischen Fakultäten und Rektorat. Im Rahmen der Modellakkreditierung wurde nach Absprache mit AQAS die Checkliste dem Leitfaden/Fragenkatalog der Fachanträge zugrunde gelegt.

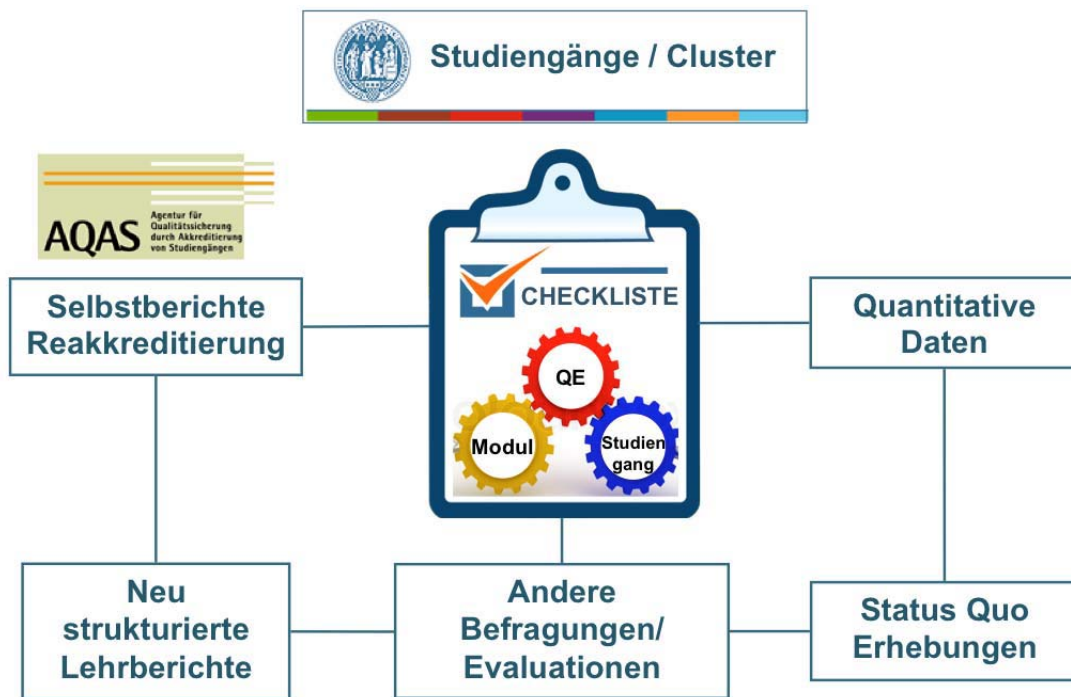
Checkliste – Fragenkatalog

1. Konzeptionelle Aspekte	
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzziele wurden in Entsprechung zum „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für diesen Studiengang festgesetzt? ▪ In welcher Beziehung stehen diese zum Qualitätsverständnis der Fakultät und der Hochschule in Bezug auf Lehre und Studium?
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wurde ein Profil des Studiengangs definiert (z.B. forschungs-/anwendungsbezogen, international ausgerichtet, flexible Studienbedingungen, Teilzeitstudium, Einbeziehung innovativer Elemente)? ▪ Durch welche Maßnahmen wird das Profil realisiert (Angebote zur vertieften Forschungsorientierung, anwendungsorientierte Projekte, hoher Anteil des Selbststudiums, Auslandsaufenthalte, Studienangebot einer Partnerhochschule etc.)?
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch welche Maßnahmen wird im Studiengang der Bezug zur Berufs/feld/praxis hergestellt und wie sind diese Maßnahmen im Curriculum verankert? ▪ Wie ist der Studiengang in das Forschungsprofil des Faches eingebunden? ▪ Wurde der Studiengang den aktuellen Entwicklungen der Wissenschaft u. des Arbeitsmarktes angepasst? ▪ Wohin gehen die Absolventen/innen?
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welches Internationalisierungsprofil haben die Verantwortlichen für den Studiengang definiert (siehe Typologie der Internationalisierung von Studiengängen im Modell Studieren in Köln unter 1.7), und durch welche (institutionalisierten) Maßnahmen wird es umgesetzt (z.B. Einbindung von Gastdozierenden, strukturierte Austauschpartnerschaften u. Auslandsstudienaufenthalte, Statistik der Outgoings & Incomings)? ▪ In welchen Elementen des Curriculums spielen Aspekte der Internationalisierung eine besondere Rolle?

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Internationalisierungsziele werden mittelfristig gesetzt?
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Neuerungen wurden im Curriculum seit der letzten Evaluation des Studiengangs/ letzten Absolventen/innenstudie/ letzten Akkreditierung eingeführt? ▪ Gibt es im Studiengang besondere, innovative Lehr- und Lernkonzepte? ▪ Wurde im Studiengang eine Maßnahme im Rahmen des Projekts „Innovation in der Lehre“ bewilligt?
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche der im Modellbericht festgehaltenen Kernanliegen zum Thema Vielfalt und Chancengleichheit im Studium an der Universität zu Köln sind in der Studiengangentwicklung umgesetzt worden? (Siehe 1.8) ▪ Auf welche Weise wird der Diversität der Studierenden im Studiengang Rechnung getragen? (Beispielgruppen: berufstätige Studierende, internationale Studierende, Studierende mit Kind oder Pflegeverpflichtung, Studierende mit Behinderung etc. / Beispielangebote: Beratung und Unterstützungsservice für Studierende mit entsprechendem Bedarf, Lern- und Studierhilfen, Zusatzangebot für internationale Studierende, Patenschaften, Mentoring etc.)
7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird die Beteiligung von Studierenden an der Konzeption und Überarbeitung des Studiengangs gewährleistet (z.B. Runder Tisch, Evaluation auf Studiengangs-/Modulebene, Gremienvertretungen)? ▪ Sind die Studierenden mit ihren Einwirkungsmöglichkeiten zufrieden? (Statements aus der Fachschaft/von der Studierendenvertretung)
2. Curriculare Aspekte	
8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wo / bei wem liegt die Verantwortung für die Konzeption, die Umsetzung und die curricular-inhaltliche Weiterentwicklung a) des Studiengangs, b) der Module?
9	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die unter Frage 1 genannten Kompetenzziele des Studiengangs im Curriculum verankert?
10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach welchen Kriterien und Vorgaben werden Modulprüfungen konzipiert und durchgeführt? ▪ Wie wird die Korrelation von Kompetenzziele und Prüfungsformen hergestellt? ▪ Wie wird gewährleistet, dass die Prüfungsdichte angemessen ist/bleibt?
11	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird in der Praxis mit polyvalenten Lehrveranstaltungen (Studierende versch. Studiengänge) umgegangen, und wie wird die jeweilige Verfahrensweise für alle Beteiligten transparent gemacht? ▪ Werden für BA- und MA-Studierende gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten und falls ja, wie wird auf das Problem der Binnendifferenzierung eingegangen? ▪ Wie wird sichergestellt, dass importierte Module/ Lehrveranstaltungen von den Studierenden sinnvoll besucht & erfolgreich absolviert werden können (inhaltl. Passung, geeignetes Anforderungsniveau etc.)?
12	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind Lehrveranstaltungen des Studiengangs für das Studium Integrale (SI) geöffnet? ▪ Wie wird gewährleistet, dass SI-Studierende mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können?
13	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Regelungen existieren für die Anerkennung von Studienleistungen (Studiengangwechsel, Wechsel der Hochschule, Auslandsaufenthalt)? ▪ Bei wem liegt die Verantwortung für die Anerkennung? ▪ Gibt es einen Kriterienkatalog für die Anerkennungspraxis?
14	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen für den Studiengang? (Studien-/Fach-/ Prüfungsberatung, Tutor_innen-/ Mentoringprogramme, Beratung/Unterstützung bei (gewünschten) Auslandsaufenthalten, Handreichungen etc.) ▪ Welches Konzept wurde für die Studieneingangsphase entwickelt und welche Maßnahmen dafür existieren (Vorkurse, Beratungen, Tutorien, Einführungsveranstaltungen, Mentoringprogramme, Patenschaften, Studienstart International etc.)? ▪ Wurden seit der letzten Reakkreditierung/Status-Quo-Erhebung/Evaluation Veränderungen am Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgenommen?
3. Qualitätssicherung	
15	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Qualitätsstandards sind für den Studiengang maßgebend? ▪ Wodurch gewinnt und behält der Studiengang sein Profil? (Wie) wird sichergestellt, dass der Kölner Studiengang im nationalen/internationalen Vergleich gleichbleibend attraktiv ist? ▪ Wird die Qualität des Studiengangs regelmäßig durch einen Abgleich von Bewerber/innen- und Einschreibezahlen überprüft?

16	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer ist für die Qualitätssicherung a) des Studiengangs, b) der Module verantwortlich? ▪ Wird a) auf Studiengangsebene, b) auf Modulebene, c) auf Veranstaltungsebene evaluiert? ▪ Wie und in welchen Abständen wird evaluiert (z.B. Status-Quo-Erhebungen)? ▪ Welchen Einfluss hatten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf die Weiterentwicklung des Studiengangs?
17	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In welcher Form und Frequenz stimmen sich Studiengangverantwortliche(r) und Modulverantwortliche ab? Welche Kommunikationsstruktur besteht innerhalb des Studiengangs?
18	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die Studienanforderungen und -ziele an Studierende und Dozierende kommuniziert? ▪ Gibt es eine Handreichung/einen Leitfaden für neue Lehrende? ▪ An welcher Stelle sind Modulhandbücher und Prüfungsordnungen öffentlich einsehbar, wie und durch wen erfolgt deren regelmäßige Aktualisierung, und wie werden Änderungen bekannt gegeben?
19	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird die Studierbarkeit mit Bezug auf a) den curricularen Aufbau, b) Überschneidungsfreiheit, c) den Workload, d) die Prüfungsorganisation und e) Betreuung und Beratung gewährleistet? ▪ Werden Durchfall- bzw. Wechsel- und Schwundquoten regelmäßig beobachtet, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? ▪ Falls im Studiengang Schwerpunkte wählbar sind, was sind die häufigsten Kombinationen? ▪ Bei Zweifach- bzw. Lehramtsstudiengang: Was sind die 10 häufigsten Kombinationen?
20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche hochschuldidaktischen Schulungsangebote sichern die Qualität der Lehre (in Hinsicht auf Kompetenzorientierung, Binnendifferenzierung etc.)?
4. Zusätzliche Fragen für Verbundstudiengänge	
21	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Kommunikationsstruktur wurde <i>zwischen den beteiligten Fächern/ Fakultäten</i> vereinbart? Wie stimmen sich die beteiligten Fächer/ Fakultäten/ Partnerinstitutionen ab (inhaltliche Abstimmung der Lehrangebote, organisatorische Fragen etc.)? ▪ Gibt es regelmäßige Treffen der Verantwortlichen oder ein Leitungsgremium, und in welchem Turnus finden Absprachen statt? ▪ Liegen schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarungen zw. den beteiligten Institutionen bzw. Fakultäten vor, die das Lehrangebot für die gesamte zu akkreditierende Laufzeit und darüber hinaus sicherstellen?
22	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird die Transparenz der Studien- und Prüfungsanforderungen gewährleistet? ▪ Wo und wie findet Beratung zum Verbundstudiengang statt? ▪ Wie wird für die Einheitlichkeit der Informationen gesorgt?
23	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird gewährleistet, dass sich das Lehrangebot zw. kombinierbaren Teilstudiengängen nicht überschneidet? ▪ Wird die Überschneidungsfreiheit nur für bestimmte Kombinationen garantiert, und werden Studieninteressierte diesbezüglich informiert?

Die Checkliste stellt im Rahmen der Qualitätssicherung der Studiengänge das zentrale Element zwischen externer Begutachtung (**Akkreditierungsvorgänge**) und interner Evaluation (z.B. über **Status-Quo-Erhebungen** (Bologna-Checks)) sowie auch zwischen Fakultät und Rektorat dar und ermöglicht die Zusammenführung verschiedener Berichtslinien:



Grafik zur QM auf der Ebene der Studiengänge

In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten wird die Umsetzung der Erhebungsergebnisse in Form konkreter Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vereinbart.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die im Rahmen des Modells „Studieren in Köln“ vereinbarten Standards und Regeln entsprechen den gesetzlichen Vorgaben sowie den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates. Im Einzelnen sind dies:

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), mit Stand vom 10.10.2013 (letzte Änderung 03.12.13), insbesondere § 4, 7, 30, 49, 58 – 66. [Link](#) (*Nach Erstellung des Modellberichts erneuert worden*; Stand vom 29.09.2014. [Link](#))
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010). [Link](#)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011). [Link](#)
- Beschluss des Akkreditierungsrates zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013. [Link](#)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, i. d. F. vom 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013). [Link](#)
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – Lissaboner Anerkennungskonvention [Link](#) – sowie der entsprechende Erlass des MIWF vom 09.11.2011 (Aktenzeichen 411) [Link](#)

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Lehramtsstudiengänge

Ergänzend zu den unter 1.1. aufgelisteten allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts und Master of Education folgende Bestimmungen:

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), insbes. § 9, 10, 11, 12. [Link](#). (*Nach Erstellung des Modellberichts erneuert worden*; Stand 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272)). [Link](#)
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.6.2009 (GV. NRW. S. 344). [Link](#)
- Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004). [Link](#)
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 12.06.2014). [Link](#)
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28. 06. 2012 (ABI. NRW. S. 433). [Link](#)
- KMK Veröffentlichungen zur Lehrerbildung: [Link](#)